Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
II-32 Ordnungsverwaltung

BV/057/09

Drucksache Nr.

öffentlich

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.06.2009

Beratungsfolge:	**Sitzungstermin**	**Abstimmungsergebnis**		
		einst.	**Enth.**	**Gegen.**
Rat	09.06.2009			

Finanzielle Auswirkungen: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Einnahmen		**Ausgaben**	
Finanzplan		**Ergebnisplan**	
Kostenstelle		**Produkt**	

Sachverhalt:

Nach dem Gesetz des Landes NRW zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 dürfen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Das Gesetz ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde, die entsprechenden Tage durch Verordnung freizugeben.

Aufgrund der Verordnung vom 29.07.2008 wurde für die Verkaufsstellen gem. § 3 Abs. 1 LÖG NRW in der Ortschaft Marienheide geregelt, dass diese jeden ersten Sonntag im September und jeden 2. Adventssonntag jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein dürfen. Somit kann die örtliche Ordnungsbehörde verordnen, dass die Verkaufsstellen in der Ortschaft Marienheide an zwei weiteren Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Der Aktionskreis Gemeinsam für Marienheide e. V. hat mit Schreiben vom 31.03.2009 einen verkaufsoffenen Sonntag für den 28.06.2009 aus Anlass des 30-jährigen Bestehens der Heier Stuben und des Tags der offenen Tür in der Klinik Marienheide beantragt.

Verwaltungsseitig bestehen gegen den Antrag keine Bedenken. Es wird vorgeschlagen, antragsgemäß zu beschließen. Der Entwurf einer Verordnung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird beschlossen.

Im Auftrag

Hartwig Eggert

Marienheide, 07.05.20099